

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 860/2005 DES RATES****vom 30. Mai 2005****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten in grönländischen, färöischen und isländischen Gewässern sowie des Kabelaufangs in der Nordsee und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten für Tiefseehaie und Grenadierfisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 423/2004 des Rates vom 26. Februar 2004 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung der Kabeljaubestände <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 <sup>(3)</sup> wurden für 2005 die Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen festgesetzt.
- (2) Es sind einige Fehler zu korrigieren, die bei der Berechnung der den Mitgliedstaaten für bestimmte Arten zugewiesenen Quoten unterlaufen sind.
- (3) Im Hinblick auf eine Verbesserung des Beschlussfassungsprozesses, der auf fundierte wissenschaftliche Gutachten und die besten verfügbaren Informationen gestützt ist, sollten für Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, was die Meldung der Fänge anbelangt, bei nicht quotierten Arten in EG-Gewässern, aufgeschlüsselt nach Arten pro Gebiet, dieselben Bedingungen gelten.
- (4) Nach dem Verfahren des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Is-

land über Fischerei und Meeresumwelt <sup>(4)</sup> hat die Gemeinschaft mit Island Konsultationen über die Fischereirechte für 2005 geführt. Die Ergebnisse der Konsultationen müssen in die Verordnung (EG) Nr. 27/2005 übernommen werden.

- (5) Die grönländischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Gemeinschaft Zugang zu 1 000 Tonnen Arktische Seespinne in grönländischen Gewässern hat. Ferner wurde mit den grönländischen Behörden vereinbart, dass die gesamte Quote an Rotbarsch in den Gebieten V und XIV mit pelagischem Schleppnetz gefangen werden darf.
- (6) Es hat sich herausgestellt, dass die Zuteilung von mehr Fangtagen je Kalendermonat in der Nordsee an Fischereifahrzeuge mit geschleppten Fanggeräten mit Quadratmaschenfenstern von 120 mm das Ziel der Wiederauffüllung der Kabeljaubestände in Frage stellen könnte und nicht mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 423/2004 im Einklang steht. Daher sollte die Nordsee aus der Liste der Gebiete gestrichen werden, für die die Zuteilung zusätzlicher Tage gilt. Ferner ist es angezeigt, die technischen Spezifikationen des Quadratmaschenfensters von 120 mm festzulegen.
- (7) Die Fangmöglichkeiten für Tiefseehaie im ICES-Untergebiet X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) sollten auf 120 Tonnen angehoben werden, damit die in anderen Fischereien als unvermeidbare Beifänge gefangenen Tiefseehaie angelandet werden können.
- (8) Die Vorschriften über die Wechselwirkungen zwischen den Fischereien in den in Anhang IVa und den in Anhang IVc der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 festgelegten Gebieten sollten nicht dazu führen, dass ein Fischereifahrzeug die höchstmögliche nach Anhang IVa verfügbare Anzahl Fangtage nicht nutzen kann. Diese Bestimmungen sollten daher geändert werden.
- (9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 <sup>(5)</sup> wurden für 2005 und 2006 die Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.<sup>(2)</sup> ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 12 vom 14.1.2005, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 2.<sup>(5)</sup> ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4.

- (10) Die Fangmöglichkeiten für Grenadierfisch im ICES-Gebiet Vb, Untergebiete VI und VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) wurden in der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 falsch berechnet und sollten berichtigt werden.
- (11) Um den Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen die betreffenden Fischereien so früh wie möglich geöffnet werden. In Anbetracht der Dringlichkeit ist es zwingend geboten, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren.
- (12) Die Verordnungen (EG) Nr. 27/2005 und (EG) Nr. 2270/2004 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 27/2005**

Die Verordnung (EG) Nr. 27/2005 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gemeinschaftsschiffe dürfen im Rahmen der Quoten nach Anhang I und unter den Bedingungen der Artikel 9, 16 und 17 in den unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands, Islands und Norwegens und der Fischereizone um Jan Mayen fallenden Gewässern fischen.“

2. Dem Artikel 9 wird folgender Absatz angefügt:

„Gemeinschaftsschiffe dürfen in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit Islands nur in einem Gebiet fischen, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt wird:

Südwestliches Gebiet

1. 63° 12' N, 23° 05' W bis 62° 00' N, 26° 00' W
2. 62° 58' N, 22° 25' W
3. 63° 06' N, 21° 30' W
4. 63° 03' N, 21° 00' W und von dort 180° 00' S

Südöstliches Gebiet

1. 63° 14' N, 10° 40' W
2. 63° 14' N, 11° 23' W
3. 63° 35' N, 12° 21' W
4. 64° 00' N, 12° 30' W
5. 63° 53' N, 13° 30' W
6. 63° 36' N, 14° 30' W
7. 63° 10' N, 17° 00' W und von dort 180° 00' S.“

3. Die Anhänge IB, IC, ID, IVa, VIc und VI werden entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

**Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004**

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 wird entsprechend dem Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. BODEN

## ANHANG I

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 27/2005 werden wie folgt geändert:

## 1. Anhang IB:

- a) Der Eintrag für Leng im Gebiet III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art: Leng <i>Molva molva</i> “	Gebiete: III (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Belgien	10 <sup>(1)</sup>
Dänemark	76
Deutschland	10
Schweden	30
Vereinigtes Königreich	10 <sup>(1)</sup>
EG	136

<sup>(1)</sup> Darf nicht in Abteilung 3, IIIb, c, d gefischt werden.“

- b) Der Eintrag für Tiefseegarnele in Gebiet IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art: Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i> “	Gebiete: IIa (EG-Gewässer), IV (EG-Gewässer) PRA/2AC4-C
Dänemark	3 700
Niederlande	35
Schweden	149
Vereinigtes Königreich	1 096
EG	4 980
TAC	4 980

Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten“

- c) Der Eintrag für die „kombinierte Quote“ in den EG-Gewässern der Gebiete Vb, VI, VII erhält folgende Fassung:

„Art: Kombinierte Quote“	Zone: EG-Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII R/G/5B67-C
EG	Entfällt
Norwegen	600 <sup>(1)</sup>
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Nur mit Langleinen, einschließlich Schwarzfleck-Grenadierfisch, *Mora mora* und Gabeldorsch.“

- d) Der Eintrag für „andere Arten“ in den EG-Gewässern der Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N erhält folgende Fassung:

„Art: Andere Arten“	Gebiete: EG-Gewässer der Gebiete IIa, IV, VIa nördlich von 56° 30'N OTH/2A46AN
EG	Entfällt
Norwegen	4 720 <sup>(1)</sup>
Färöer	400 <sup>(2)</sup>
TAC	Entfällt

<sup>(1)</sup> Begrenzt auf IIa und IV. Einschließlich nicht spezifisch erwähnter Fischereien.

<sup>(2)</sup> Nur Weißfischbeifänge in IV und VIa.“

## 2. Anhang IC:

a) Der Eintrag für Arktische Seespinne im NAFO-Gebiet 0,1 (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

<b>„Art:</b> Arktische Seespinne <i>Chionoectes</i> spp.		<b>Gebiete:</b> NAFO 0,1 (Grönländische Gewässer) PCR/N01GRN
Irland	125	
Spanien	875	
EG	1 000	
TAC	Entfällt	Vorsorgliche TAC, wo Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nicht gelten“

b) Der Eintrag für Lodde in Gebiet V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

<b>„Art:</b> Lodde <i>Mallotus villosus</i>		<b>Gebiete:</b> V, XIV (Grönländische Gewässer) CAP/514GRN
Alle Mitgliedstaaten	0	
EG	50 050 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
TAC	Entfällt	

<sup>(1)</sup> Hiervon 45 930 t an Island.  
<sup>(2)</sup> Vor dem 30. April 2005 zu fischen.“

c) Der Eintrag für Rotbarsch in den Gebieten V, XIV (Grönländische Gewässer) erhält folgende Fassung:

<b>„Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.		<b>Gebiete:</b> V, XIV (Grönländische Gewässer) RED/514GRN
Deutschland	11 794 <sup>(4)</sup>	
Frankreich	60 <sup>(4)</sup>	
Vereinigtes Königreich	84 <sup>(4)</sup>	
EG	15 938 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>	
TAC	Entfällt	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht

<sup>(1)</sup> Dürfen mit pelagischen Schleppnetzen gefangen werden. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen. Können östlich oder westlich gefangen werden.

<sup>(2)</sup> 3 500 t, mit pelagischem Schleppnetz zu fangen, an Norwegen.

<sup>(3)</sup> 500 t an die Färöer. Mit Grundsleppnetzen und mit pelagischen Schleppnetzen gefangene Fische sind getrennt zu erfassen.

<sup>(4)</sup> Vorläufige Quote vorbehaltlich des Abschlusses der Fischereiberatungen mit Dänemark (im Namen der Färöer und Grönlands) für 2005.

<b>Art:</b> Rotbarsch <i>Sebastes</i> spp.		<b>Gebiet:</b> Va (Isländische Gewässer) RED/05A-IS
Belgien	100 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
Deutschland	1 690 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
Frankreich	50 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
Vereinigtes Königreich	1 160 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
EG	3 000 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	
TAC	Entfällt	

<sup>(1)</sup> Einschließlich unvermeidbarer Beifänge (kein Kabeljau).  
<sup>(2)</sup> Zwischen Juli und Dezember zu fischen.“

3. In Anhang ID erhält der Eintrag für Weißen Gabeldorsch in Gebiet NAFO 3NO folgende Fassung:

<b>„Art:</b> Weißer Gabeldorsch <i>Urophycis tenuis</i>		<b>Gebiete:</b> NAFO 3NO HKW/N3NO
Spanien	2 165	
Portugal	2 835	
EG	5 000	
TAC	8 500	Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht“

4. Anhang IVa:

a) Die Tabelle II erhält folgende Fassung:

„Tabelle II — Ausnahmen von den Tagen innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens in Tabelle I und entsprechende Bedingungen

Gebiet	Fanggerät gemäß Nummer 4	Fangberichte des Schiffes 2002 (*)	Tage
Gebiet gemäß Nummer 2	4 a und 4 e	Jeweils unter 5 % Kabeljau, Seezunge und Scholle	Unbegrenzt (**)
Gebiet gemäß Nummer 2	4 a und 4 b	Unter 5 % Kabeljau	Bei 100 bis < 120 mm bis zu 13 ≥ 120 mm bis zu 14
Kattegat und Nordsee	4 c Gerät mit einer Maschenöffnung von mindestens 220 mm	Unter 5 % Kabeljau und über 5 % Steinbutt und Seehase	bis zu 15
Kattegat und Skagerrak	4 a Gerät mit Quadratmaschenfenster von 120 mm (***)	Entfällt	12
Östlicher Ärmelkanal	4 c Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von höchstens 110 mm	Fischereifahrzeuge für höchstens 24 Stunden außerhalb des Hafens	19

(\*) Durchschnittliche Jahresanlandungen in Lebendgewicht — laut EG-Logbuch.

(\*\*) Das Schiff kann sich in dem Gebiet während der gesamten Anzahl der Tage des betreffenden Monats aufhalten.

(\*\*\*) Fischereifahrzeuge, für die diese Ausnahmeregelung gilt, müssen die in Anlage 1 zu diesem Anhang festgelegten Bedingungen erfüllen.“

b) In Anlage 1 Nummer 4 Buchstabe a erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Das Fenster wird in das obere Netzblatt eingefügt.“

5. In Anhang IVc erhält Nummer 6 Buchstabe a folgende Fassung:

„6. a) Die Höchstanzahl Tage, die sich ein Schiff mit einem der Fanggeräte gemäß Nummer 4 an Bord über einen Zeitraum von einem Kalendermonat innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens aufhalten darf, ist in Tabelle I angegeben.

Wenn ein Schiff bei einer Fangreise zwischen zwei Gebieten kreuzt, wird der Tag auf das Gebiet angerechnet, in dem das Schiff an diesem Tag den größten Zeitanteil verbracht hat.

Die Anzahl Tage, an denen sich ein Fischereifahrzeug in dem Gesamtgebiet aufhält, das aus den unter Nummer 2 dieses Anhangs und den unter Nummer 2 des Anhangs IVa festgelegten Gebieten besteht, darf die in Tabelle I dieses Anhangs angegebene Zahl nicht übersteigen. Die Anzahl Tage, an denen sich das Fischereifahrzeug in den unter Nummer 2 des Anhangs IVa festgelegten Gebieten aufhält, muss jedoch der gemäß Anhang IVa festgesetzten Höchstzahl entsprechen.

Tabelle I — Höchstanzahl der Tage innerhalb des Gebiets und außerhalb des Hafens nach Fanggeräten

Gebiet gemäß Nummer 2:	Fanggerätgruppe gemäß Nummer:	
	4a	4b
2. Westlicher Ärmelkanal (ICES-Gebiet VIIe)	20	20 <sup>a</sup>

6. Anhang VI Teil I erhält folgende Fassung:

## „TEIL I

**BEGRENZUNG DER ANZAHL LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSE FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT, DIE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN FISCHEN**

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	75	DK: 26, DE: 5, FR: 1, IRL: 7, NL: 9, SW: 10, UK: 17	55
	Grundfische, nördlich von 62° 00' N	80	FR: 18, PT: 9, DE: 16, ES: 20, UK: 14, IRL: 1	50
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Ringwaden	11	DE: 1 <sup>(1)</sup> , DK: 26 <sup>(1)</sup> , FR: 2 <sup>(1)</sup> , NL: 1 <sup>(1)</sup>	Entfällt
	Makrele, südlich von 62° 00' N, Schleppnetz	19		Entfällt
	Makrele, nördlich von 62° 00' N, Ringwaden	11 <sup>(2)</sup>	DK: 11	Entfällt
	Industriefisch, südlich von 62° 00' N	480	DK: 450, UK: 30	150
Färöische Gewässer	Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien	26	BE: 0, DE: 4, FR: 4, UK: 18	13
	Gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch mit einer Mindestmaschengröße von 135 mm, begrenzt auf das Gebiet südlich von 62° 28' N und östlich von 6° 30' W	8 <sup>(3)</sup>		4
	Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien. Vom 1. März bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 31. Dezember dürfen diese Schiffe im Gebiet zwischen 61° 20' N und 62° 00' N und zwischen 12 und 21 Seemeilen von den Basislinien fischen	70	BE: 0, DE: 10, FR: 40, UK: 20	26
	Schleppnetzfisherei auf Blauleng mit einer Mindestmaschengröße von 100 mm im Gebiet südlich von 61° 30' N und westlich von 9° 00' W und im Gebiet zwischen 7° 00' W und 9° 00' W südlich von 60° 30' N und im Gebiet südwestlich einer Linie zwischen 60° 30' N, 7° 00' W und 60° 00' N, 6° 00' W	70	DE: 8 <sup>(4)</sup> , FR: 12 <sup>(4)</sup> , UK: 0 <sup>(4)</sup>	20 <sup>(5)</sup>

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl Lizenzen	Aufteilung der Lizenzen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Gezielte Schleppnetzfisherei auf Seelachs mit einer Mindestmaschengröße von 120 mm und der Möglichkeit, Rundstropfs um den Steert zu verwenden	70		22 <sup>(5)</sup>
	Fischerei auf Blauen Wittling. Sollten die färöischen Behörden besondere Vorschriften für den Zugang zum so genannten ‚Hauptfanggebiet für Blauen Wittling‘ einführen, kann die Gesamtzahl der Lizenzen um vier Schiffe erhöht werden, um Paare zu bilden	34	DE: 3, DK: 19, FR: 2, UK: 5, NL: 5	20
	Leinenfisherei	10	UK: 10	6
	Makrelenfischerei	12	DK: 12	12
	Heringsfisherei nördlich von 62° N	21	DE: 1, DK: 7, FR: 0, UK: 5, IRL: 2, NL: 3, SW: 3	21
Island	Alle Fischereien	18		5
Gewässer der Russischen Föderation	Alle Fischereien	p.m.		p.m.
	Kabeljaufischerei	7 <sup>(6)</sup>		p.m.
	Sprottenfisherei	p.m.		p.m.

<sup>(1)</sup> Ringwaden- und Schleppnetzfisherei.

<sup>(2)</sup> Von den 11 Lizenzen für die Ringwadenfisherei auf Makrele südlich von 62° 00' N auszuwählen.

<sup>(3)</sup> Nach vereinbarten Schlussfolgerungen von 1999 umfassen die Zahlen für ‚Alle Schleppnetzfishereien mit Schiffen von höchstens 180 Fuß im Gebiet zwischen 12 und 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien‘ auch die Zahlen für die gezielte Fisherei auf Kabeljau und Schellfish.

<sup>(4)</sup> Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

<sup>(5)</sup> In den Zahlen für die ‚Schleppnetzfisherei mehr als 21 Seemeilen von den färöischen Basislinien‘ enthalten.

<sup>(6)</sup> Nur für Schiffe unter der Flagge Lettlands.“

## ANHANG II

Teil 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag für Tiefseehaie in Gebiet X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art: Tiefseehaie	Gebiete: X (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Portugal 120	(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“
EG (1) 120	

2. Der Eintrag für Grenadierfisch in Gebiet Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer) erhält folgende Fassung:

„Art: Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiete: Vb, VI, VII (Gemeinschaftsgewässer und internationale Gewässer)
Deutschland 10	(1) Nur für Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.“
Estland 77	
Spanien 85	
Frankreich 4 327	
Irland 341	
Litauen 99	
Polen 50	
Vereinigtes Königreich 254	
Andere (1) 10	
EG 5 253	